

Rechtsprechung rund um das Prüfungsrecht

IN DIESER AUSGABE

Spezial zur
Langzeitbeurteilung der
Schule

Der Kopf der
Langzeitbeurteilung

Die Notengebung

Die Unterschriften

Die
Beurteilungsgrundlagen

Top-Rügen zum Inhalt
der Langzeitbeurteilung

Unzureichende
Begründung

Besondere
Begründungspflicht bei
negativer
Leistungsentwicklung des
Prüflings im Rahmen des
Wiederholungszeitraums

Übernahme von
Textpassagen aus
Beurteilungsbeiträgen
nicht erlaubt

Für Langzeitbeurteilungen
gelten die gleichen
Maßstäbe wie für
dienstliche Beurteilungen



Ihre Vorschläge sind gefragt!

Wir freuen uns sehr, dass der Rechtsprechungsnewsletter einen so großen Anklang bei Ihnen gefunden hat. Für die kommenden Ausgaben benötigen wir Ihre Mithilfe: Wir würden gerne von Ihnen wissen, welche Themen Sie für besonders wichtig erachten. Sei es vor dem Hintergrund, dass diese bestimmten Themen immer wieder aufkommen oder noch nicht oft genug aufgekommen sind, sodass Klärungsbedarf besteht. Melden Sie Ihre Vorschläge gerne an justizariat@laquila.nrw.de.

Spezial: Langzeitbeurteilung der Schule

Dieser Rechtsprechungsnewsletter beschäftigt sich mit der Langzeitbeurteilung der Schule und zeigt Ihnen typische Fehler auf. Hierzu gehen wir mit Ihnen das Formular der Vorlage der Langzeitbeurteilung Schritt-für-Schritt durch und erläutern verschiedene Bestandteile.

Am Ende des Newsletters finden Sie wieder Passagen zur Rechtsprechung im bekannten Dreiklang: Rüge – Gericht – Marken.

Langzeitbeurteilungen sind in § 16 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für das Land Nordrhein-Westfalen (kurz: OVP NRW) geregelt.

Allgemeine Anforderungen an die Langzeitbeurteilung der Schule

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, welche Voraussetzungen für eine rechtmäßige Langzeitbeurteilung vorliegen müssen: **Langzeitbeurteilungen müssen für eine tragfähige Tatsachengrundlage der Notengebung ein möglichst vollständiges Leistungsbild nachzeichnen.**

Der Kopf der Langzeitbeurteilung

XY-Schule, Dingenskirchen	
Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP vom 10. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung	
Lehramtsanwärterin / Lehramtsanwärter // Lehrkraft in Ausbildung (OBAS):	Mareike Mustermann
Lehramt:	HRSGe / SFö / BK / GyGe (Nichtzutreffendes bitte löschen)
Ausbildungsschule:	XY-Schule, Dingenskirchen
Beurteilungszeitraum: 1.	01.05.2021 bis 01.08.2022
Beurteilerin/ Beurteiler:	Vera Vorbild, Schulleiterin

1. Bei dem Beurteilungszeitraum zeigen sich in der gerichtlichen Praxis die häufigsten Probleme. Oft herrscht Unsicherheit, welcher Zeitraum an dieser Stelle anzugeben ist. Wichtig ist, dass nicht der letzte Tag des Vorbereitungsdienstes, sondern der letzte Bewertungstag angegeben wird. Zur Orientierung:

Regulärer Vorbereitungsdienst (kein Verlängerungszeitraum):

- Beginn des Zeitraums ist in der Regel der 01.05. oder 01.11. des jeweiligen Jahres
- Ende des Zeitraums ist in der Regel vier Wochen vor den Unterrichtspraktischen Prüfungen des jeweiligen Prüflings

Verlängerter Vorbereitungsdienst (Wiederholung)

- Beginn des Zeitraums bleibt der 01.05. oder 01.11. des jeweiligen Jahres, weil der verlängerte Vorbereitungsdienst den regulären Vorbereitungsdienst mitbeinhalten muss. Für den Beginn ändert sich somit nichts im Vergleich zu dem regulären Vorbereitungsdienst.
- Ende des Zeitraums ist in der Regel in der Mitte des 5. Monats des Verlängerungszeitraums anzusiedeln. Dies ist besonders wichtig zu beachten, da Fehler an dieser Stelle von den Gerichten häufig als sehr schwerwiegend betrachtet werden.

Sonderprobleme

- Ggf. Krankheit des Lehramtsanwärters/der Lehramtsanwärtlerin

Checkliste

Regulärer Vorbereitungsdienst

- ☐ Beginn: 01.05. oder 01.11.
- ☐ Ende: letzter Ausbildungsmonat

Verlängerter Vorbereitungsdienst (Wiederholung)

- ☐ Beginn: wie bei regulärem Vorbereitungsdienst
- ☐ Ende: im 5. Monat des Wiederholungszeitraums

Die Notengebung

Der Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes an der Schule werden mit den folgenden Noten gemäß § 16 (1) und § 28 OVP beurteilt:

Note im Fach Deutsch:	gut (2)
Note im Fach Sport:	befriedigend (3)
Endnote:	befriedigend (3)

Die Notengebung obliegt allein der Schulleitung. Die einzelnen Beurteilungsbeiträge enthalten keine eigenen Noten. Jedes Fach wird im typischen Notensystem der Schulen mit Einzelnoten bewertet. Aus diesen Einzelnoten wird dann eine Endnote gebildet, wobei folgende Zwischennoten möglich sind:

- „sehr gut bis gut (1,5)“
- „gut bis befriedigend (2,5)“
- „befriedigend bis ausreichend (3,5)“

Sind die Leistungen in einem Fach mit „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ zu beurteilen, so schlägt sich dies auf die gesamte Langzeitbeurteilung durch, sodass auch die Endnote „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ ausweisen muss. Erhält ein Prüfling beispielsweise im oben genannten Fall im Fach Deutsch die Note „mangelhaft (5)“ und im Fach Sport die Note „gut (2)“ muss entsprechend des § 16 Absatz 1 Satz 3 OVP NRW der Prüfling im Gesamtergebnis der Langzeitbeurteilung die Note „mangelhaft (5)“ erhalten. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der vorgenannten Norm.

Checkliste

- ☐ je Fach eine Einzelnote bilden
- ☐ Endnote darf Zwischennoten enthalten, sofern nicht unter „ausreichend (4)“
- ☐ Ist eine Einzelnote „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“, so schlägt sich diese Einzelnote auf die Endnote durch, sodass diese auch die Endnote bildet

Die Unterschriften

<u>Dingenskirchen, 02.08.2022</u>	<u>Unterschrift</u>
Ort, Datum	(Vera Vorbild, Schulleiterin)
Von der Langzeitbeurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchsicht erhalten. Mir ist bekannt, dass ich zu dieser Langzeitbeurteilung innerhalb einer Woche eine schriftliche Gegenäußerung gemäß § 16 (5) OVP abgeben kann.	
<u>Dingenskirchen, 02.08.2022</u>	<u>Unterschrift</u>
Ort, Datum	(Mareike Mustermann)

Die Schulleitung wählt das Datum, an dem die Langzeitbeurteilung erstellt wurde und unterschreibt diese.

Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter unterschreiben mit dem Datum, an welchem sie die Langzeitbeurteilung ausgehändigt bekommen haben.

Die Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen		
• Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen • Kerncurriculum (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 25.03.2021) • Eigene Beobachtungen		
1. Nachfolgende Beurteilungsbeiträge:		
Datum	Fach	Name der Ausbildungslehrkraft
02.07.2021	Deutsch	Frau Büchner
23.12.2021	Sport	Herr Schnell
24.06.2022	Deutsch	Frau Schiller
24.06.2022	Sport	Herr Läufer
2. Nachfolgende bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen:		
Datum	Name der Beurteilerin / des Beurteilers	
• Stellungnahme der / des Ausbildungsbeauftragten eingeholt am:		
Datum	Name der / des Ausbildungsbeauftragten	
29.07.2022	Frau Bachmann	

Die Beurteilungsgrundlagen bilden die Basis für die Langzeitbeurteilung.

1. Zu den Top-Rügen vor Gericht gehört, dass die Schulleitung keine eigenen Beobachtungen angestellt hat. Hierauf sind wir bereits in der ersten Ausgabe des Rechtsprechungsnewsletters eingegangen und haben festgestellt, dass es insoweit keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang eigener Beobachtungen der Schulleitung gibt. Entscheidend ist aber, dass die Schulleitung sich einen individuellen Eindruck vom jeweiligen Prüfling verschafft hat und sich nicht bloß auf die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrkräfte stützt.

2. Eine weitere Top-Rüge vor Gericht ist, dass die Langzeitbeurteilung bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen nicht berücksichtigt. Hierzu haben die Gerichte mehrfach und klar herausgestellt, dass bei einem Schulwechsel die Schulleitung der aktuellen Schule die für sie fremden Langzeitbeurteilungen berücksichtigen muss. Die am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes zu erstellenden Langzeitbeurteilungen bauen nämlich auf den vorangegangenen Beurteilungen inhaltlich und zeitlich auf.

Checkliste

- ☐ Individuellen Eindruck vom Prüfling verschaffen und in Langzeitbeurteilung einbeziehen
- ☐ Sämtliche Beurteilungsbeiträge aufführen und in Langzeitbeurteilung einbeziehen
- ☐ Evtl.: bereits vorliegende Langzeitbeurteilung(en) aufführen und in Langzeitbeurteilung einbeziehen
- ☐ Stellungnahme der/des Ausbildungsbeauftragten aufführen und in Langzeitbeurteilung einbeziehen

Top-Rügen zum Inhalt der Langzeitbeurteilung

Die Langzeitbeurteilung muss für eine tragfähige Tatschengrundlage der Notengebung ein möglichst vollständiges Leistungsbild nachzeichnen. Hierbei tauchen immer wieder ähnliche Kritikpunkte auf, mit denen sich die Gerichte zu beschäftigen haben. Nachfolgend finden Sie die Top-4 der inhaltlichen Rügen vor Gericht bei Langzeitbeurteilungen.

Unzureichende Begründung



Rüge

Die Langzeitbeurteilung ist nicht ausreichend begründet.

Gericht



„Die Begründung einer Endnote setzt voraus, dass es für den Lehramtsanwärter und die Gerichte möglich ist, die grundlegenden Gedankengänge nachzuvollziehen, die den Ersteller zu der abschließenden Bewertung veranlasst haben. Der Weg, der zu der Endnote geführt hat, muss sichtbar werden. Eine Endnote ist damit nur dann nachvollziehbar begründet, wenn auch die Noten in den Fächern der Ausbildung nachvollziehbar begründet sind, weil die Endnote und die Noten in den Fächern der Ausbildung nicht beziehungslos nebeneinanderstehen.“



Merken

Die Begründung der Langzeitbeurteilung soll die grundlegenden Gedankengänge enthalten, die den Ersteller zu der Bewertung veranlasst haben. Hierzu genügt es nicht, bloße Floskeln zu verwenden. Idealerweise wird die Begründung durch praktische Beispiele untermauert.

Besondere Begründungspflicht bei negativer Leistungsentwicklung des Prüflings im Rahmen des Wiederholungszeitraums

Rüge

Die in den Langzeitbeurteilungen erreichten Endnoten „befriedigend (3,0)“ und „befriedigend (3,5)“ schließen eine Schlechterbewertung in den Langzeitbeurteilungen des Wiederholungsversuchs von vornherein aus.



Gericht

„In den letzten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes kann naturgemäß auch eine negative Leistungsentwicklung auftreten, die ebenso wie eine Leistungssteigerung entsprechend zu bewerten ist. Allerdings unterliegt ein erhebliches Abweichen von den Noten der ersten Langzeitbeurteilungen einem gesteigerten Begründungserfordernis bei der nachfolgenden Langzeitbeurteilung. Das bedeutet, dass der Beurteiler etwa bei einer Bewertung mit „mangelhaft“ plausibel darlegen muss, aus welchen Gründen er die früheren Durchschnittleistungen im Bereich von „befriedigend“ in den Hintergrund treten lässt.“



Merken

Eine negative Leistungsentwicklung des Prüflings im Rahmen des Wiederholungszeitraums ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie unterliegt aber einem gesteigerten Begründungserfordernis.



Übernahme von Textpassagen aus Beurteilungsbeiträgen nicht erlaubt



Rüge

Die Schulleitung hat Textpassagen ihrer Langzeitbeurteilung wörtlich aus den Beurteilungsbeiträgen der Fachlehrer übernommen. Das ist unzulässig.

Gericht

„Im Grundsatz ist die Übernahme von Textbeiträgen aus Beurteilungsbeiträgen oder der vorangegangenen Langzeitbeurteilung rechtlich unbedenklich, sofern deren Inhalt der Begründung der eigenen Wertung des Erstellers der neuen Langzeitbeurteilung dient. Sowohl der Leiter der Ausbildungsschule als auch der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung begleiten die Ausbildung des Lehramtsanwärters nicht stets und unmittelbar. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der übergeordneten Bewertung insbesondere der außerunterrichtlichen Kompetenzen, der Bildung eines Gesamteindrucks und der Zuordnung der Ausbildungsleistungen zu einer Note, wobei die Beurteiler sich auf die Einschätzungen der Ausbildungslehrer und Seminarausbilder stützen müssen. Auf welche Art und Weise die Begründung des Beurteilungsergebnisses erfolgt, steht im Ermessen des jeweiligen Beurteilers. Hier sind keine formelhaften Vorgaben möglich.“



Merken

Die Übernahme von einzelnen Textpassagen ist möglich. Jedoch sollten zusätzlich auch eigene Anschauungen dargestellt werden, etwa zu den außerunterrichtlichen Kompetenzen.



Für die Langzeitbeurteilungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für dienstliche Beurteilungen

Rüge

Langzeitbeurteilungen sind wie dienstliche Beurteilungen zu behandeln.



Gericht

„Die Langzeitbeurteilung stellt keine dienstliche Beurteilung dar, weil sie nicht dazu dient, als Instrument der Personalplanung eine Grundlage für einen Leistungsvergleich (nach Eignung, Leistung und Befähigung i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG) zwischen bereits im Beruf befindlichen Bewerbern zu schaffen und damit Auswahlentscheidungen vorzubereiten. Allenfalls Ähnlichkeiten können sich im Vergleich mit Probezeitbeurteilungen (§ 92 LBG NRW) ergeben. Von Probezeitbeurteilungen unterscheidet sich die Langzeitbeurteilung jedoch dadurch, dass sie keine Prognoseentscheidung über den Fortbestand des Beamtenverhältnisses beinhaltet. Probezeitbeurteilungen sollen Aufschluss darüber geben, ob der Beamte sich in der Probezeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bewährt hat und deshalb für die Übernahme in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis in dem angestrebten Amt in Betracht kommt. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter nach der Ausbildung abzielt (z. B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren) ist bei der Erstellung der Langzeitbeurteilung nach den Hinweisen des Landesprüfungsamtes zu den Langzeitbeurteilungen (Seite 3) ausdrücklich nicht zu berücksichtigen.“



Merken

Langzeitbeurteilungen sind nicht mit dienstlichen Beurteilungen gleichzustellen. Dienstliche Beurteilungen bereiten Auswahlentscheidungen vor. Hingegen sollen Langzeitbeurteilungen zu einer Verwendung des Lehramtsanwärters/der Lehramtsanwärterin nach der Ausbildung nicht berücksichtigt werden.



Ihre Ansprechpartnerinnen im Justizariat:

Frau Stephanie Melzow
Tel.: (0231) 9369 77-34
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Stephanie.Melzow@laquila.nrw.de

Frau Zoumboulia Christakis
Tel.: (0231) 9369 77-48
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Zoumboulia.Christakis@laquila.nrw.de